

## **AG\_GERICHTE AGVE 2014 55 vom 5. Dezember 2013**

AG Gerichte, 2013-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_gerichte\\_AGVE\\_2014\\_55](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_AGVE_2014_55)

FR: AG\_GERICHTE AGVE 2014 55 du 5 décembre 2013

IT: AG\_GERICHTE AGVE 2014 55 del 5 dicembre 2013

### **Regeste**

55 Art. 425 ZGB Verstirbt eine verbeiständete Person, ist deren Todestag Stichtag für die Schlussrechnung des Beistandes. Allfällige nach diesem Datum vorgenommene vermögensrelevante Handlungen wie die Bezahlung von Heimkosten - selbst wenn diese auf erbrachte Dienstleistungen während der Mandatszeit zurückzuführen...

### **Volltext**

Aargau Obergericht Zivilkammern 05.12.2013 AGVE 2014 55 Argovie Obergericht Zivilkammern 05.12.2013 AGVE 2014 55 Argovia Obergericht Zivilkammern 05.12.2013 AGVE 2014 55

55 Art. 425 ZGB Verstirbt eine verbeiständete Person, ist deren Todestag Stichtag für die Schlussrechnung des Beistandes. Allfällige nach diesem Datum vorgenommene vermögensrelevante Handlungen wie die Bezahlung von Heimkosten - selbst wenn diese auf erbrachte Dienstleistungen während der Mandatszeit zurückzuführen...

AGVE - Archiv 2014 Zivilrecht 311 55 Art. 425 ZGB Verstirbt eine verbeiständete Person, ist deren Todestag Stichtag für die Schlussrechnung des Beistandes. Allfällige nach diesem Datum vorgenommene vermögensrelevante Handlungen wie die Bezahlung von Heimkosten - selbst wenn diese auf erbrachte Dienstleistungen während der Mandatszeit zurückzuführen sind - sind nicht in die Schlussrechnung zu integrieren, sondern gegebenenfalls in einer zusätzlichen Übergaberechnung abzulegen. Aus dem Entscheid des Obergerichts, Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz, vom 5. Dezember 2013 in Sachen J. H. (XBE.2013.74).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.